

Schülerbeförderungskosten MAXX-Ticket

Sekundarstufe II (Klasse 11-13) Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Berufsbildende Schule

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein übernimmt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum nächstgelegenen Gymnasium und zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule im Stadtgebiet, wenn die Sekundarstufe II (Klassenstufe 11-13) oder die Berufsbildende Schule besucht wird, diese Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz wohnen und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist (**Schulsitzprinzip**). Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz, trägt die Stadt Ludwigshafen am Rhein die Beförderungskosten (**Wohnsitzprinzip**), sofern die Schülerinnen und Schüler in ihrem Gebiet wohnen. Die Aufgabe der Schülerbeförderung wird vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfüllt in Form eines sogenannten MAXX-Tickets.

1. Voraussetzungen Klassenstufen 11-13 an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen

Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er **besonders gefährlich** ist oder **wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg** zwischen Wohnung und **nächstgelegener Integrierter Gesamtschule** oder **nächstgelegenes Gymnasium länger als vier Kilometer** ist.

Bei der Feststellung der **nächstgelegenen Schule** sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen zusätzlich vorliegen (Einkommensabhängig):

A) Voraussetzungen einer vollständigen Kostenübernahme:

Das MAXX-Ticket wird dann vollständig von der Stadt übernommen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) oder Arbeitslosengeld II erhält.

B) Voraussetzungen einer teilweisen Kostenübernahme (Teilbezuschussung):

Sollten Sie keine der o. g. Sozialleistungen beziehen, gibt es möglicherweise einen Anspruch auf Teilbezuschussung. Eine Teilbezuschussung setzt voraus, dass die Schulwegvoraussetzungen erfüllt sind, und das Einkommen eine der nachfolgend genannten Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten, steht dem Schüler bzw. der Schülerin eine Teilbezuschussung zu. Hier müssen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller monatlich **28 Euro** gezahlt werden. Der Restbetrag wird von dem Bereich Schulen Ludwigshafen übernommen. In diesen Fällen muss auf dem **Antrag bei Ziffer 7** ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Sofern die Einkommensgrenze überschritten wird, kann weder eine Teil- noch eine Vollbezuschussung in Anspruch genommen werden.

Einkommengrenzen

Kindergeld wird bezogen für	Schüler/in lebt im Haushalt beider sorgeberechtigten Eltern bzw. eines sorgeberechtigten Elternteils und dessen Partnerin/Partners	Schüler/in lebt im Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils Oder: Volljährige/r verheiratete/r Schüler/in mit Ehegatten
1 Kind	26.500 Euro	22.750 Euro
2 Kinder	30.250 Euro	26.500 Euro
3 Kinder	34.000 Euro	30.250 Euro
4 oder mehr Kinder	je 3.750 Euro addieren	je 3.750 Euro addieren

2. Voraussetzungen der Berufsbildenden Schulen

Bei der BBS hängt die Kostenübernahme des MAXX-Tickets von den Bildungsgängen ab.

Beim Bildungsgang **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsfachschule 1 (BF1) und Berufsfachschule 2 (BF2)** werden die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen BBS länger als vier Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist. **Dies ist unabhängig vom jeweiligen Einkommen.**

Besucht die Schülerin oder der Schüler einen anderen Bildungsgang, wie z. B. die **2-jährige höhere Berufsfachschule (HBF), das berufliche Gymnasium (Technisches Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium oder das berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales), die Berufsoberschule oder die Fachschule im Vollzeitbildungsgang** gelten die für die Sekundarstufe II (Klassenstufe 11-13) der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien getroffenen Regelungen entsprechend.

Für Auszubildende ist eine Übernahme der MAXX-Ticket-Kosten **nicht** möglich. Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz schließt eine Fahrtkostenübernahme für Schüler/innen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus.

3. Antragstellung

Der Antrag ist **jährlich** über das Schulsekretariat zu stellen. Bei Erstbeantragung bitten wir Sie, dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.

Der Antrag wird - zur Weiterleitung an den Bereich Schulen - ausgefüllt im Schulsekretariat abgegeben. **Dem Antrag sind die erforderlichen Belege über die maßgeblichen Einkommensverhältnisse beizufügen.** Sollten Sie einen Anspruch auf Übernahme des MAXX-Tickets haben, wird Ihnen dieses per Post zugesandt.

Die Fahrtkostenübernahme erfolgt in Form einer Jahreskarte -MAXX-Ticket- die nur für das laufende Schuljahr ausgestellt wird. Das MAXX-Ticket ist ein Angebot des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) und gilt ohne Einschränkung im gesamten VRN-Verbundgebiet. Die monatlichen MAXX-Ticket-Kosten betragen **44,20 Euro** (Tarifstand Januar 2019)

Das MAXX-Ticket kann zu jedem Monatsersten bestellt werden, wenn dem Bereich Schulen, bis zum 10. des Vormonats der Antrag vorliegt.

4. Wichtige Informationen

Bei Verlust des MAXX-Tickets stellt die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (**rnv**), Mobilitätszentrale am Berliner Platz, Ludwigstraße 6, 67059 Ludwigshafen am Rhein, gegen eine Gebühr in Höhe von **10 Euro** einmalig eine Ersatzkarte aus.

Bei Umzug, Wohnort- und Schulwechsel bzw. bei Verlassen der Schule ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Schulen **umgehend zu informieren**.

Der Bereich Schulen, entscheidet, ob eine Übernahme der Fahrtkosten weiterhin erfolgen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das MAXX-Ticket umgehend zurückzugeben.

Wird das MAXX-Ticket nicht zurückgegeben, werden Ihnen die angefallenen bzw. die anfallenden Kosten für die Folgemonate bis zur Rückgabe des MAXX-Tickets in Rechnung gestellt. Die Abteilung Schulen hat ebenfalls die Möglichkeit, bei Nichtabgabe des MAXX-Tickets, dieses von Amts wegen bei der rnv zu kündigen. Die rnv wird Ihnen dann die Kosten für die Folgemonate in Rechnung stellen.

5. Mitwirkungspflicht

Sollten Sie die Schülerfahrtkosten aufgrund des Bezuges von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld übernommen bekommen, bitten wir Sie, dem Antrag den aktuellen Sozialleistungsbescheid in Kopie beizufügen. **Dabei sind alle Seiten zu kopieren.**

Da die Sozialleistungsbescheide befristet sind, sind Sie verpflichtet, uns rechtzeitig vor Ablauf Ihres vorgelegten Bescheides einen aktuellen Sozialleistungsbescheid (Bescheid über laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) nachzureichen.

Bei einem eventuellen Wegfall einer der oben genannten Leistungen sind Sie verpflichtet, das MAXX-Ticket unverzüglich bei dem Bereich Schulen abzugeben. **Kontaktadresse siehe 4. Seite unten rechts.**

Wird das Ticket nicht abgegeben, sind wir gehalten, die entstandenen bzw. die noch entstehenden MAXX-Ticket-Kosten zurückzufordern bzw. Ihnen in Rechnung zu stellen.

6. Sonstiges

Sollten Sie keinen Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten haben, gibt es die Möglichkeit, das MAXX-Ticket auf eigene Kosten zu erwerben (Selbstzahler).

Das MAXX-Ticket für Selbstzahler können Sie bei der **rnv, Mobilitätszentrale, Ludwigstraße 6, 67059 Ludwigshafen am Rhein, am Berliner Platz**, beantragen. Sie benötigen dafür einen **rnv-Bestellschein**, der von der Schule abgestempelt sein muss. Es genügt auch eine Schulbescheinigung. Diesen komplett ausgefüllten Bestellschein geben Sie anschließend, bei Erstbeantragung mit einem aktuellen Passbild, in der Mobilitätszentrale der **rnv** ab. Weitere Infos für die Beantragung eines Selbstzahlertickets gibt es auch telefonisch bei der **rnv** unter **der Telefonnummer 0621/465-4444**.

Infos über die Beantragung von Fahrkarten, Fahrpläne und Verkehrsanbindungen etc. erhalten Sie bei dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) im Internet unter www.vrn.de oder www.rnv-online.de

Infos zum Thema Schülerbeförderung erhalten Sie auch im Internet unter www.ludwigshafen.de.

Bürozeiten (nur nach vorheriger Terminvereinbarung) des Bereiches Schulen:

Dienstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Okt. bis Jan.) 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Feb. bis Sep.)
Freitag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen!